

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 4 (1897)

Heft: 13

Artikel: Ein neues Schulgesetz

Autor: Frei, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein neues Schulgesetz.

Der III. Abschnitt des Zuger'schen Schulgesetzes handelt vom Lehrer. Da verdient vorab der § 80 alle Anerkennung, wenn er u. a. dem Lehrer die „Obliegenheiten des Lehramtes in Erziehung und Unterricht der Jugend in und außer der Schule“ zur gewissenhaften Pflicht macht. So sehr die „Grünen“ stets Stellung für den Lehrer, für dessen materielle Besserstellung und für eine Mehrung von dessen Ansehen männlich einstehen wollen, so sehr muß es betont sein, die Lehrerschaft muß erzieherisch mehr tun, als es vielerorts geschieht, muß die Jugend auch außer der Schule konsequent, väterlich und wachsam beobachten, muß innerlicher und nachhaltiger religiös sein und religiös wirken. Es geht nun einmal nicht, daß der Lehrer an Werktagen lückenhaft zum hl. Mekopfer kommt, daß er an Sonntag Nachmittagen nur erscheint, wann es ihm gefällt, daß er den Schulschlüssel umdreht und dann des Tages erzieherische Tätigkeiten als abgeschlossen ansieht, daß er überhaupt erzieherisch „nach eigenen Hesten“ handelt ohne Rücksicht auf Seelsorger, Kollegen, Kinder und Volk. Und doch kommen solch angedeutete Erscheinungen vor, sie sind dem Leben, ja dem wirklichen Leben entnommen. Drum ist der § 80 des Zuger'schen Schulgesetzes „klug und weise“, nur sollen die Maßgebenden sorgen, daß ihn alle Lehrer gleichmäßig halten müssen. Sonst würde er mehr schaden als nützen, so vorteilhaft er an sich auch ist.

Klarer und präziser dürften in meinen Augen die Paragraphen 83 und 84 sein, die von dem, „welcher als Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt werden will“, unter anderm ein Wahlfähigkeitszeugnis verlangen und ein Lehrpatent unter anderm auch gewähren, wenn der Bewerber im Besitz eines „gleichwertigen Patentes“ eines andern Kantons sich befindet. Diese Bestimmungen sind entschieden wohlgemeint und weitherzig, aber unzweideutig sind sie nicht. Sie können zu einem zweischneidigen Schwerte werden, zumal wenn eine liberale Behörde sie je interpretieren sollte. Ich will da durchaus kein Wegweiser sein, aber hier wäre so recht der Ort und der Augenblick gewesen für die wackeren Zuger, der Freizügigkeit der Lehrerschaft katholischer Lehranstalten, und katholischer Gesinnung die Gasse zu brechen. Sei es, daß ein bez. Passus die definitiren (nicht provisorischen) Lehrpatente katholischer Kantone rundweg anerkannt hätte, oder sei es, daß auf ein bez. zu schaffendes Konkordat mit den katholischen Kantonen hingewiesen worden wäre. Aber die Lösung, wie sie in den Worten „in der Regel, ausnahmsweise, gleichwertig“ vorliegt, führt zu Schwierigkeiten und ist eine Halbheit. § 92 gestattet mehrwöchentlich Urlaub nur mit Erlaubnis des Erz. Rates und „gegen Stellung eines genehmten Verwesers.“ Hier hätte füglich beigefügt werden dürfen, daß der Schulverweser im Krankheitsfalle des ordentlichen Stelleinhabers vom ersten Augenblicke der Unfähigkeit an mindestens zur Hälfte vom Staate ev. von der Gemeinde bezahlt werde. Die Bestimmungen in § 100 genügen nicht. Gerade die Frage der „Schulverweserei“ liegt speziell den Lehrern der katholischen Kantone drückend auf dem Magen. Und darum sollte ein neues Schulgesetz, das ja wieder für ein Menschenalter geschaffen sein will, in solchen Dingen die modernen Strömungen gesellschaftlicher, schulpolitischer, religiöser und sozialer Natur nach Kräften zu berücksichtigen suchen. Man schafft ja Neues für die Zukunft. — Die Bezahlung durch den Lehrer, sofern die Sache so verstanden, ist um so ungerechter, weil § 93 „die stellvertretende Persönlichkeit durch die Ortschulkommission ernennen läßt.

§ 98 läßt die Befohlung „per Quartal“ auszahlen. Da hätte freilich eine Ausbezahlung per Monat stattfinden dürfen. Man wäre so den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der Neuzeit gerechter geworden. Und

zudem sollte klar und unzweideutig beigelegt sein, daß die Lohnung dem Lehrer ins Haus geschickt wird und zwar in — Schweizerwährung. Es kann ja vor kommen, daß so ein gewiegener Schulfassier dem Lehrer nicht ganz „grün“ ist, daß dieser Fassier vielleicht eine konservative Wirtschaft hat, während der Lehrer liberal ist, &c., &c. Unter solchen Verhältnissen sollte man einem pflichteifrigen Lehrer das Spießrutenlaufen ersparen. Und ohnehin hat der Lehrer das Geld ja verdient. Wozu dann noch diese patriarchalische Bettelei vor den Türen der Großen?! § 101 läßt den Erben eines verstorbenen Lehrers die Besoldung noch für einen Monat, will aber die Mitglieder einer religiösen Genossenschaft hievon ausgeschlossen wissen. Letzterer Passus ist pietätlos und unwürdig und sollte, wie der Erz.-Rat will, gänzlich fallen gelassen werden. Der erste Teil des § ist zu mager. Zum mindesten sollte die Wohltat des fortlaufenden Gehaltes nach dem Tode eines Stelleinhabers für 3 Monate fortlaufen. Man mag ja meinetwegen befügen, sofern entweder der Inhaber über 10 Jahre an derselben Schule wirkte, oder unmündige Kinder hinterläßt. Wenn bloß eine kinderlose und gesunde Witwe hinterbleibt, dann mag das Bene eines Monates genügen.

Habe ich einige Ausschüttungen angebracht, so seien aber auch noch besonders die §§ 108, 110 und 117 sehr rühmend hervorgehoben. § 108 nimmt alle 5 Jahre einen Lehrerwiederholungskurs mit Taggeld in Aussicht, § 110 setzt Staats-Stipendien bis auf Fr. 300 in Aussicht „zur Heranbildung guter Lehrer“ und § 117 bestimmt Stipendien für solche, „die sich für das Lehrfach an höheren Schulen auszubilden gedenken.“ Hut ab vor diesem Weitblick! Hätte Zug gewisse nicht katholische Uesanzen nachgeahmt, so würde es die in § 117 vorgesehenen Stipendien an den Besuch der — katholischen Universität in Freiburg gefnüpft haben. Es geschah das nicht und war politisch klug.

Ich habe nun in aller Offenheit dieses neuen Werk einigen Schaffens und reger Schulfreundlichkeit einer durchaus offenherzigen sachlichen Kritik unterzogen. Wenn ich das Ganze nun im Geiste überschau, so muß ich der Arbeit bei allen ihr anhaftenden Unvollkommenheiten eine ungeheuchelte Sympathie zollen. Es weht aus jeder Zeile der Geist des Ernstes und der Liebe, der Geist des gesunden Fortschrittes und der Schulfreundlichkeit. Es mag sein, daß ich in meinen Wünschen da und dort zu weit ging, weil mir die genaue Kenntnis der Lokal- und Kantonalverhältnisse abgeht. Aber eineweg wünschte ich von ganzem Herzen zum mindesten Ausdehnung der Schulzeit, Beseitigung der Repetierschule, unbegrenztere Freiheit der Privatschule, bessere Garantie in Sachen der Schulverweserei und in Sachen des Todfalles einer Lehrkraft, strammere Bestimmungen bezüglich des Absenzewesens und an gar vielen Stellen stringenter Fassung des jeweiligen Paragraphen (z. B. §§ 21, 34, 36, 43, 73, 77, 84 &c.), um einer berüchtigten Interpretation jeden Spielraum zu rauben, ihr aber unverrückbare Grenzen zu setzen. Geschehe, was dem Lande kommt!

Cl. Frei.

Gigerl. A: „Sehen Sie nur, wie coquett der Kapellmeister dirigiert!“
B: „Ja, er zierte sich furchtbar: der reine Dirigierl!“

Beim Examen. Professor: „Wie groß ist der Erdumfang?“ Student: „5400 Meilen.“ Professor: „Wie finden Sie ihn?“ Student: „Ich finde ihn großartig.“

Druckfehler. (Aus einem Roman.) Als die jungen Damen den Forst-Adjunkten ins Gespräch zogen, kam er von einer Verlegenheit in die andere.“